

Distanzunterricht in Bayern – aktualisiertes Rahmenkonzept **(Stand: 30.12.2020)**

Das bereits bekannte Rahmenkonzept des Distanzunterrichts wird wie folgt aktualisiert (Blau hervorgehoben sind alle Änderungen, die nicht lediglich redaktioneller Art sind):

(1) Ausgangslage und Ziele

Der **verpflichtende Charakter des Distanzunterrichts** ist seit der allgemeinen Aufnahme des Unterrichtsbetriebs im Schuljahr 2020/2021 in der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) verankert. **Die im Präsenzunterricht bestehenden Rechte und Pflichten für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte gelten dadurch im Wesentlichen auch im Distanzunterricht.**

Das vorliegende **Konzept** definiert einen **verlässlichen Rahmen für die Durchführung von Distanzunterricht im Sinne von §19 Abs. 4 BaySchO.**

Es besitzt Gültigkeit

- im Wechselbetrieb zwischen Distanz- und Präsenzunterricht sowie
- bei einer vollständigen Umstellung von Präsenz- auf Distanzunterricht.

Auf die Einhaltung dieses Rahmens können die Lehrkräfte ebenso vertrauen wie die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern.

Grundlage für das vorliegende Rahmenkonzept sind die am 16. Juli 2020 den bayerischen Schulen übermittelten Grundsätze für den Distanzunterricht. Es konkretisiert diese Grundsätze und schafft dadurch ein hohes Maß an

- Verbindlichkeit – sowohl für Schülerinnen und Schüler als auch für Lehrkräfte,
- Verlässlichkeit in der zeitlichen Bindung der Schülerinnen und Schüler durch klare, von der Schule bzw. den Lehrkräften vorgegebene Strukturen,
- direktem Kontakt zwischen Schülerinnen und Schülern bzw. ihren Erziehungsberechtigten und den Lehrkräften durch klar definierte Kommunikationswege und -zeiten.

Dabei wird an die Fortschritte angeknüpft, die in den vergangenen Monaten hinsichtlich der Digitalisierung an Schulen erzielt wurden.

Die unterschiedlichen Voraussetzungen vor Ort – bspw. in Technik oder Ausstattung bzw. in der jeweiligen Lerngruppe oder bei einzelnen Schülerinnen und Schülern – sollen und müssen jedoch weiterhin Berücksichtigung finden, bspw. über die Bereitstellung geeigneter alternativer Kommunikationswege. Die Schulen entscheiden vor dem Hintergrund des vorliegenden Rahmenkonzepts, welche organisatorischen, pädagogischen und methodisch-didaktischen Wege am besten geeignet sind, um den bestmöglichen Unterrichtserfolg auch im Distanzunterricht zu erzielen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen für die Lehrkräfte beim Distanzunterricht im Wechselbetrieb anders sind als beim reinen Distanzunterricht. Beim Wechselbetrieb aus Präsenz- und Distanzunterricht verfügen die Lehrkräfte, die gleichzeitig Präsenzgruppen in der Schule unterrichten, über geringere zeitliche Ressourcen und organisatorischen Freiraum für die Betreuung ihrer Distanzgruppen als beim reinen Distanzunterricht. Dafür können die Lehrkräfte in der Präsenzphase durch die halbierte Klassenstärke jeweils intensiver auf die einzelnen Schülerinnen und Schüler eingehen.

Bei der Ausgestaltung des Wechselbetriebs ist – bei größtmöglicher Orientierung an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler – zugleich darauf zu achten, dass die Lehrkräfte gleichmäßig belastet werden und den parallelen Unterricht in ihren Präsenz- und Distanzgruppen in einem angemessenen zeitlichen Rahmen bewältigen können.

(2) Grundsätze des Distanzunterrichts

1. Der Rahmenplan für den Distanzunterricht orientiert sich grundsätzlich am Stundenplan für den Präsenzunterricht.

- Die Fächer der Stundentafel werden grundsätzlich auch im Distanzunterricht unterrichtet.
- Ist ein Fach an einem Tag im Stundenplan für den Präsenzunterricht vorgesehen, soll es an diesem Tag auch im Distanzunterricht in Erscheinung treten. Je nach Möglichkeiten vor Ort kann dies bspw. erfolgen

- durch einen zu bearbeitenden Arbeitsauftrag (der bspw. am entsprechenden Tag übermittelt wird),
- durch die Übermittlung einer Rückmeldung zu einem erledigten Arbeitsauftrag,
- ggf. in Form einer Videokonferenz,
- durch entsprechende fächerverbindende, epochale oder projektorientierte Vorgehensweise,
- durch das Angebot einer Sprechstunde mit der Lehrkraft, in der fachliche Fragen beantwortet werden, etc.

Trotzdem ist auf eine Struktur im Tages- bzw. Wochenablauf der Schülerinnen und Schüler zu achten.

- Auch die Arbeit mit einem Wochenplan ist weiterhin möglich. Darin können beispielsweise Arbeitsaufträge für den Tag vorgesehen werden, an dem das jeweilige Fach laut Stundenplan in Erscheinung tritt.
- Sofern vor Ort gewünscht **und technisch und organisatorisch** umsetzbar, ist auch ein „digitaler Unterricht nach Regelstundenplan“ denkbar – in diesem Fall sollte jedoch darauf geachtet werden, dass sich im Online-Unterricht reine Bildschirmphasen mit anderen Methoden abwechseln.
- Sowohl im reinen Distanzunterricht als auch bei einem Wechselbetrieb zwischen Distanz- und Präsenzunterricht ist es notwendig, dass die Lehrkräfte die Arbeitsaufträge hinsichtlich der Fächer und Bearbeitungszeiten koordinieren (Aufgabe der Klassenleitung oder des Jahrgangsstufenteams) und geeignete Werkzeuge für die Vermittlung der Inhalte definieren.

2. Jeder Tag beginnt mit einem (virtuellen) „Startschuss“

a) Im Distanzunterricht

- Im reinen Distanzunterricht beginnt der Tag durch einen (virtuellen) „Startschuss“ zu einer zuvor klar festgelegten Zeit. Dafür sind je nach Alter der Schülerinnen und Schüler, der jeweiligen Schulart und den Voraussetzungen vor Ort bspw. die folgenden Wege denkbar:
 - Freischaltung des Fach- bzw. Klassenordners für den jeweiligen Tag im virtuellen Klassenzimmer zu Unterrichtsbeginn oder

- „Guten-Morgen-E-Mail“¹ durch die Lehrkraft der ersten Stunde oder
- „Morgenrunde“ per Videokonferenz zur Uhrzeit des regulären Schulbeginns mit der Lehrkraft der ersten Stunde
- Zur zeitlichen Entzerrung der Zugriffszahlen auf *mebis* soll der „virtuelle Startschuss“ nicht in *mebis* stattfinden. (vgl. hierzu auch die Nutzungshinweise zu *mebis*)
- Mit dem (virtuellen) Startschuss erhalten die Schülerinnen und Schüler bspw. folgende Informationen:
 - Arbeitsaufträge vom Tage und beteiligte Fächer
 - anstehende Abgabetermine
 - ggf. Termine für mögliche Videokonferenzen
 - Termine für Telefon- oder Videosprechstunden etc.
- Aufgabe aller Lehrkräfte im Klassenteam ist es,
 - die Informationen für den jeweiligen Tag termingerecht zur Verfügung zu stellen (z. B. durch rechtzeitige Weitergabe an die Lehrkraft der ersten Stunde oder Einstellung/Freischaltung im „Tagesordner“, bspw. über die *mebis* Lernplattform),
 - das Arbeitspensum der Klasse mit den Kollegen abzustimmen.

b) Im Wechselmodell zwischen Distanz- und Präsenzunterricht

- Im tages- oder wochenweisen Wechselmodell zwischen Präsenz- und Distanzunterricht kann der „virtuelle Startschuss“ zu einer zuvor klar festgelegten Zeit in der Regel nur eingeschränkt umgesetzt werden, da die notwendigen Personalkapazitäten im Unterricht gebunden sind. Dennoch fördern Struktur und Wiederholung von Abläufen auch im Wechselmodell das Lernen bzw. machen solches erst möglich.
- Sofern es die vor Ort gegebenen personellen und technischen Voraussetzungen auch im Wechselmodell ermöglichen, können beispielsweise folgende Möglichkeiten genutzt werden:
 - Einsatz von Lehrkräften, die coronabedingt nicht im Präsenzunterricht vor Ort im Einsatz sind,

¹ E-Mails sollen von der Lehrkraft direkt an die der Schule bekanntgegebenen E-Mail-Adressen verschickt werden. Ein Versand über die Klassenelternsprecher ist zu vermeiden.

- neue Arbeitsaufträge o. ä. werden zur Freischaltung zu einer bestimmten Uhrzeit vorab eingestellt bzw. die zu versendende E-Mail wird auf einen Versand am jeweiligen Tag vorterminiert,
- Abgabefristen für Arbeitsaufträge enden am entsprechenden Tag, Schülerinnen und Schüler übermitteln aktiv ihre Ergebnisse,
- Schülerinnen und Schüler melden sich bei einer Lehrkraft an.

3. Die Schülerinnen und Schüler sind zur aktiven Teilnahme am Distanzunterricht verpflichtet (vgl. Art. 56 Abs. 4 Satz 3 BayEUG).

- Die aktive Teilnahme wird im Rahmen des Möglichen durch die Lehrkräfte überprüft. Dies kann bspw. wie folgt erfolgen:
 - in Form einer „virtuellen Anwesenheitskontrolle“, die – wie im Präsenzunterricht auch – durch die Klassenleitung oder die Lehrkraft der ersten Stunde übernommen wird, z. B.
 - im Rahmen der „Morgenrunde“
 - durch aktives Anmelden der Schülerinnen und Schüler bei der Lehrkraft (bspw. via E-Mail oder telefonisch)
 - über weitere geeignete technische Möglichkeiten
 - ggf. auch telefonisch.

Die Anwesenheitskontrolle sollte – je nach gewählter Form – im reinen Distanzunterricht zu einer zuvor klar festgelegten Uhrzeit abgeschlossen sein. Im Rahmen des Wechselmodells kann ggf. die Notwendigkeit bestehen, diese Uhrzeit weiter nach hinten zu verlegen, um eine Kontrolle durch die im Präsenzunterricht gebundenen Lehrkräfte zu ermöglichen. *Mebis sollte für die virtuelle Anwesenheitskontrolle möglichst nicht genutzt werden.*

- über die Rückmeldungen der Schüler zu den gestellten Arbeitsaufträgen: Gibt ein Schüler wiederholt nichts ab, gibt die betreffende Lehrkraft dies ans Klassenteam bzw. die Klassenleitung weiter.
- Entzieht sich ein Schüler regelmäßig der Teilnahme am Distanzunterricht, greift ein Beratungs-, Unterstützungs- bzw. Sanktionssystem der Schule (bspw. Gespräch mit

Erziehungsberechtigten, Betreuung durch den Schulpsychologen, Beratungslehrer der Schule, ggf. auch durch den Sozialpädagogen, regelmäßige Kontrollanrufe durch die Klassenleitung, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen), für das die Schule einen entsprechenden Plan eigenverantwortlich ausarbeitet.

- Die Erziehungsberechtigten sind auch im Distanzunterricht verpflichtet, die Schule unverzüglich unter Angabe eines Grundes darüber zu unterrichten, wenn ihr Kind verhindert sein sollte, am Unterricht teilzunehmen (§20 Abs. 1 BaySchO). Ebenso bleiben die Anforderungen des §20 Abs. 3 BaySchO für eine Befreiung oder Beurlaubung vom Unterricht unberührt.

4. Die von den Lehrkräften gestellten Arbeitsaufträge sind verbindlich.

Dazu gehören:

- eindeutige Arbeitsaufträge
- klare Vorgaben zum Bearbeitungszeitraum sowie zum Abgabetermin
- unmissverständliche Unterscheidung zwischen verpflichtenden und ggf. freiwilligen Arbeitsaufträgen
- aktive Einforderung und Kontrolle der Arbeitsaufträge durch die Lehrkraft (s. o. Nr. 3).

5. Mündliche Leistungsnachweise können grundsätzlich auch im Distanzunterricht durchgeführt werden.

- Sowohl die im Präsenz- als auch die im Distanzunterricht erarbeiteten Inhalte sind Bestandteil der geltenden Lehrpläne. Wurden sie hinreichend behandelt, können sie damit auch Teil von Leistungserhebungen sein.
- Schriftliche Leistungsnachweise werden grundsätzlich im Präsenzunterricht erbracht. **Für das Abhalten von schriftlichen Leistungsnachweisen vor Ort an der Schule in Phasen des Distanzunterrichts sind die [Vorgaben der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#) und des [jeweils gültigen Rahmenhygieneplans](#) zu beachten.**

- Mündliche Leistungsnachweise werden bevorzugt im Präsenzunterricht erbracht. Jedoch ist auch im Distanzunterricht – abhängig von den Voraussetzungen vor Ort (bspw. technische Möglichkeiten, Alter der Schülerinnen und Schüler etc.) – das Erbringen mündlicher Leistungsnachweise möglich. Dafür sind vor allem die folgenden Formate geeignet:
 - Referate, Kurzreferate
 - Rechenschaftsablagen, mündliche Leistungserhebungen
 - Vorstellen von Arbeitsergebnissen
 - Unterrichtsbeiträge (z. B. im Rahmen einer Videokonferenz)
- Auch Formen kompetenzorientierter Aufgaben wie Portfolio-Arbeit, Ergebnisse von Projektarbeit etc. können für eine Leistungserhebung geeignet sein.
- Bei der Vorbereitung auf Leistungsnachweise sind vergleichbare Voraussetzungen innerhalb der Lerngruppe sicherzustellen.

6. Die Lehrkräfte halten direkten Kontakt zu ihren Schülerinnen und Schülern, geben ihnen regelmäßig aktiv und kontinuierlich Rückmeldung und sind für sie zu festgelegten Zeiten erreichbar.

- Zu Arbeitsergebnissen erhalten die Schülerinnen und Schüler Rückmeldung durch die Lehrkraft. Diese kann aus Lösungen zur Selbstkontrolle bestehen, muss aber auch regelmäßige individualisierte Rückmeldungen zum Lernstand umfassen.
- Die Kontaktaufnahme kann beispielsweise per Telefon, Video-Konferenz oder per E-Mail erfolgen.
- Zu vorab festgelegten Zeitfenstern steht die Lehrkraft ihren Schülerinnen und Schülern (und deren Eltern) für Rückfragen zur Verfügung (z. B. per Telefon oder Video-Konferenz).
- Ein regelmäßiger Austausch zwischen der Klassenlehrkraft und ihren Schülerinnen und Schülern bzw. den Erziehungsberechtigten (bspw. durch den Klassenelternsprecher) ermöglicht ggf. eine Anpassung der Modalitäten des Distanzunterrichts an die Arbeitswirklichkeit in den Familien.

- Bei Präsenz- und Distanzunterricht im Wechsel können die Rückmeldungen zum Lernstand und die Klärung von Rückfragen schwerpunktmäßig auf die Präsenzphasen konzentriert werden.

7. Die für den Präsenzunterricht geplanten Brückenangebote werden auch im Distanzunterricht fortgesetzt.

- Brückenangebote sind auch im Distanzunterricht vorzuhalten, um zusätzliche Fördermöglichkeiten zu schaffen.
- Sie dienen dazu, während des Schuljahrs 2019/2020 coronabedingt entstandene Lern- und Leistungslücken zu füllen und dem Auftreten neuer Lücken entgegenzuwirken.
- Die Erfolge der Schülerinnen und Schüler in den Brückenangeboten können ein zusätzlicher Indikator bei der möglicherweise anstehenden Entscheidung über das Bestehen der Probezeit sein.
- Umsetzungsmöglichkeiten:
 - engmaschige Betreuung der jeweiligen Schülerinnen und Schüler durch die zuständige Lehrkraft
 - zusätzliche Lernprogramme online, die verpflichtend durchlaufen werden müssen (Möglichkeit des Einsatzes der mebis Lernplattform: Vorab-Definition der Reihenfolge, in der Aufgaben von aufsteigenden Schwierigkeitsstufen bearbeitet werden müssen)
 - ggf. regelmäßige Videokonferenzen mit der durch die Schule für den jeweiligen Kurs festgelegten Schülergruppe durch die für das Förderprogramm vorgesehene Lehrkraft.